



HVBG

HVBG-Info 25/1999 vom 13.08.1999, S. 2402 - 2405, DOK 851.2/017-LSG

**Zur Frage der Rücküberweisung von Rentenzahlung nach dem Tod der Rentnerin - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.02.1999 - L 8 V 2498/98**

Zur Frage der Rücküberweisung von Rentenzahlung nach dem Tod der Rentnerin (§ 66 Abs. 2 Satz 4 BVG; § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI; § 96 Abs. 3 Satz 3 SGB VII);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 26.02.1999 - L 8 V 2498/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 9 V 6/99 R - wird berichtet.)

Der Anspruch des Leistungsträgers gegen das Geldinstitut auf Rücküberweisung einer laufenden Geldleistung aus einem Guthaben nach dem Tod des Leistungsberechtigten erstreckt sich nicht auf andere Konten des verstorbenen Leistungsberechtigten bei diesem Geldinstitut.

Dementsprechend besteht auch kein Anspruch auf Auskunft über Guthaben auf anderen Konten.

Fundstelle: Breithaupt 1999, 620-625